

II-1569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Sep. 1972

No. 785/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Meißl, DVw. Josseck
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Finanzamt Oberwart - Vermeidung von Härtefällen.

Immer wieder ist festzustellen, daß im Bereich des Finanzamtes Oberwart bereits wegen geringfügiger Verstöße gegen finanzgesetzliche Bestimmungen Finanzstrafverfahren abgeführt werden. Nach Durchführung von Umsatzsteuerrevisionen, Betriebsprüfungen und Lohnsteuerprüfungen werden sehr häufig Finanzstrafverfahren eingeleitet, wobei die Abgabepflichtigen in das Finanzamt Oberwart zur Vernehmung als Beschuldigte vorgeladen werden. Da der Finanzamtsbereich Oberwart sehr ausgedehnt ist, kommt es nicht selten vor, daß die Betroffenen infolge der schlechten Verkehrsverbindungen einen halben oder gar einen ganzen Tag verlieren.

Derartige Vorladungen erfolgen, wie schon erwähnt, auch bei geringfügigen Verfehlungen. Dennoch hat es sich in einer Reihe von Fällen als unmöglich erwiesen, eine persönliche Einvernahme des Beschuldigten in eine schriftliche Rechtfertigung umwandeln zu lassen.

Demgegenüber heißt es im § 116 Finanzstrafgesetz:

"Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Beschuldigten zur Vernehmung vorzuladen oder ihn aufzufordern, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dies kann gelegentlich der Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens geschehen. Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Finanzstrafbehörde erster Instanz ihren Sitz hat, so kann diese die Vernehmung des Beschuldigten durch das von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächst erreichbare Finanzamt oder die nächst erreichbare Zollstelle veranlassen."

./.

- 2 -

Während die anderen Finanzämter von dieser Bestimmung in der Regel Gebrauch machen und bei geringfügigen Verstößen eine schriftliche Rechtfertigung vom Beschuldigten einholen, leitet das Finanzamt Oberwart selbst bei Bagatellfällen das Strafverfahren ein und räumt dem Beschuldigten die Möglichkeit der schriftlichen Rechtfertigung nicht ein. Dadurch ergibt sich für viele Abgabepflichtige, die nicht am Sitz der Finanzstraßbehörde erster Instanz wohnen, eine zusätzliche Bestrafung (Fahrtspesen, Zeitverlust und unter Umständen Kosten für den begleitenden Steuerberater). Die Steuerpflichtigen im Bereich des Finanzamtes Oberwart sind daher wesentlich schlechter gestellt als die Abgabepflichtigen bei anderen Finanzämtern.

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang an einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Sept. 70 (Zl. 210.668 - 8 a/70) zu erinnern, in welchem darauf hingewiesen wird, daß die Einleitung von Finanzstraßverfahren wegen geringfügiger Verfehlungen nicht zweckmäßig ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Welchen Standpunkt vertreten Sie bezüglich der oben geschilderten Vorgangsweise des Finanzamtes Oberwart?
2. Werden Sie sicherstellen, daß der steuerzahlenden Bevölkerung im Finanzamtsbereich Oberwart vermeidbare Härten, wie sie sich derzeit laufend ergeben, künftig erspart werden?